

Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 68) auf den Anbaubescheiden vermerkt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Preisverordnung Nr. 140.

Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser.

Vom 13. April 1951

§ 1

In Abänderung des § 1 der Preisverordnung Nr. 74 vom 21. Juli 1950 (GBl. S. 706) erhält der § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) folgende Fassung:

„(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1951 befristet.“

§ 2

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 20 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die gemäß § 1 festgelegten Preise sind Höchstpreise und gelten für Gläser I. Qualität.

(2) Für Gläser minderer Qualität ist ein Nachlaß in Höhe von 20% für II. Qualität und in Höhe von 33⅓% für III. Qualität zu gewähren.“

§ 3

Der in der Anlage zum § 1 Abs. 1 „Preisliste für Brillengläser“ der Preisverordnung Nr. 20, Seite 103, Zeile 4, angegebene Preis von 1,50 DM für

I. Menisken, c) Torisch, Sphärisch 4.25 bis 6.0 D, Spalte: „ungerandet, übliche Größe“ wird auf 1,70 DM abgeändert.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandelsverfahrens für Export.

Vom 17. April 1951

Auf Grund Ziffer 17 der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandelsverfahrens für Export — Neufassung gemäß Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 — (GBl. S. 57) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Massengüter

Schlemmkreide,	Ton,
Elektrokorund,	Salze,
Gips,	Flußspat,
Quarzit,	sämtliche Sande,
Natriumsulfat,	Holz,
Ammonsulfat,	Kohle,
Standardhäuser,	Kali,
Dachpappe,	Eisenerze
Kaolin,	

brauchen bei einem Versand in das Ausland dem Binnenzollamt nicht vorgeführt zu werden.

(2) Erfolgt die Lieferung in einer Sendung, so begleitet der Export-Warenbegleitschein wie üblich die Ware.

(3) Erfolgt die Lieferung in mehreren Sendungen, so begleitet der Export-Warenbegleitschein die erste Teillieferung bis zum Grenzzollamt und wird dort hinterlegt. In den Transportpapieren (Frachtbrief bzw. Ladeschein) der weiteren Teillieferungen ist deutlich folgender Vermerk anzubringen:

„Export-Warenbegleitschein Nr.
beim Grenzzollamt. hinterlegt.
(Datum) (Unterschrift)“

§ 2

Die im § 1 getroffene Regelung gilt analog für Exportsendungen im Transit durch die Westzonen Deutschlands. In diesem Fall wird die Abschreibung durch die Kontrollpunkte an der Demarkationslinie vorgenommen.

g g

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1951

Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
I. V.: Gregor
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) muß es in der letzten Zeile des § 10 Abs. 2 statt „Meldepflicht“ richtig heißen: „Ablieferungspflicht“.

In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — Vertragsbedingungen und Tarif für Arbeitsleistungen — (GBl. S. 1238) muß es in der Anlage unter C, in der letzten Spalte bei Tarif-Nr. 3, statt „3,50“ richtig heißen: „3,15“

„	„4,70“	„	„	4,30“
„	„7,—“	„	„	„6,40“.